

<u>Debitoren-/Mandats-</u>referenznummer:

Geschwisterkind	d: [□ Ja		Nein
Debitorennr. e	intra	ager	ı/-kle	ben

Vertrag (Gebundene Ganztagsbetreuung) über die Aufnahme von Grundschulkindern in die ergänzende Betreuung des Nachbarschaftsheim Schöneberg e.V.

Zwischen Nachbarschaftsheim Schöneberg e.V. vertreten durch die Leitung des Ganztagsbetriebes, im Folgenden "Träger" genannt, und Frau / Herr Frau / Herr wohnhaft in Inhaber/-in der Personensorge - im Folgenden "Eltern" genannt, wird folgender Vertrag geschlossen: 1. Aufnahme Ferienbetreuung (nur 5./6. Klasse) Das Kind Vorname: wird mit Wirkung vom ☐ befristet bis zum in die ergänzende Betreuung des Trägers Nachbarschaftsheim Schöneberg e.V. an der aufgenommen. Grundlage für die Betreuung des Kindes sowie deren Finanzierung durch das Land Berlin ist der Bescheid (Gutschein) vom ______, aufgrund dessen erhält das Kind einen Platz für ☐ 1 Modul (06:00 − 13:30) ☐ 5 Modul bisher VHG Ferienzeit (07:30 – 16:00) ☐ 2 Modul (06:00 − 16:00) ☐ 6 Modul (07:30 – 13:30) ☐ 3 Modul (06:00 – 18:00) ☐ 7 Modul (06:00 – 07:30) ☐ 4 Modul (07:30 − 18:00) ☐ 8 Modul (16:00 – 18:00)

1.2 Der Beginn der Betreuung des Kindes kann erst erfolgen, wenn für dieses eine Masernschutzimpfung oder eine Masernimmunität oder eine Kontraindikation in Bezug auf die Impfung nachgewiesen wurde.

Die Eltern haben insoweit vor Beginn der Betreuung ihres Kindes gegenüber der Schulleitung z.B. einen der folgenden Nachweise vorzulegen:

- Impfnachweis z. B. durch Impfausweis, oder ärztliche Bescheinigung oder
- Immunitätsnachweis durch ärztliches Zeugnis oder
- Kontraindikationsnachweis als Bescheinigung, dass das Kind aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden kann

Bis zur Vorlage eines der genannten Nachweise kann in diesen Fällen eine Betreuung nicht erfolgen.

2. Gesetzliche Kostenbeteiligung

- 2.1 Nach dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz (TKBG) in der jeweils geltenden Fassung haben sich das Kind und die Eltern an den Kosten des außerunterrichtlichen schulischen Betreuungsangeboten zu beteiligen. Die gesetzliche Kostenbeteiligung beinhaltet einen einkommensabhängigen Betreuungsanteil.
- 2.2 Die individuelle Höhe der gesetzlichen Kostenbeteiligung (Kostenbeitrag) wird in dem jeweils durch das Jugendamt erstellten gültigen Kostenbescheid festgesetzt. Soweit sich die Höhe der gesetzlichen Kostenbeteiligung ändert, gelten die geänderten Sätze, ohne dass es einer gesonderten vertraglichen Änderung bedarf. Maßgeblich ist die vom Jugendamt festgestellte Kostenbeteiligungspflicht auch für den Fall, dass diese zwischen dem Jugendamt und dem Zahlungspflichtigen strittig ist.
- 2.3 Im Falle einer rückwirkenden Veränderung der Kostenbeteiligung nach TKBG erfolgen Nachforderungen und Rückzahlungen direkt zwischen dem Jugendamt und dem Zahlungspflichtigen.
- 2.4 Wird das vertraglich vereinbarte Betreuungsangebot nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen, so berührt dies nicht die Verpflichtung zur Zahlung des jeweils vollen Kostenbeitrages (Kosten der Betreuung). Ein Anspruch auf Erstattung von Kostenbeiträgen oder Teilen von Kostenbeiträgen besteht nicht. Bei Betreuung von weniger als einem Monat ist der volle Kostenbeitrag für einen Monat zu zahlen.
- 2.5 Der monatliche Kostenbeitrag wird im Lastschrifteinzugsverfahren erhoben oder muss bis spätestens zum 15. eines jeden Monats als Zahlung per Dauerauftrag / Überweisung auf ein vom Träger zu benennendes Konto unter Angabe des Verwendungszwecks (Debitorennummer) erfolgen. Die ggf. erteilte Einzugsermächtigung der Zahlungspflichtigen wird als Anlage zum Vertrag genommen.
- 2.6 Eventuell anfallende Mahngebühren und Kosten gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen. Der Träger ist berechtigt, für jede Mahnung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 Euro zu berechnen.

3. Erkrankung und Abwesenheit des Kindes

- 3.1 Jede Erkrankung eines Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind der Einrichtung der ergänzenden Förderung und Betreuung (eFöB) unverzüglich mitzuteilen. Ferner ist die Ganztagsbetreuung ebenfalls unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn dass Kind die Einrichtung aus anderen Gründen nicht besuchen kann.
- 3.2 Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit (siehe Merkblatt "Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)" oder Läusebefall leiden, dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Ausnahmen bedürfen einer ausdrücklichen ärztlichen Zustimmung. Desgleichen bedarf es einer ärztlichen Entscheidung, ob Kinder, die krankheits- oder ansteckungsverdächtig sind oder Krankheitserreger ausscheiden, ohne selbst krank zu sein, die Einrichtung besuchen dürfen. Ferner bedarf es einer ärztlichen Entscheidung, ob die Geschwister der in Satz 1 und in Satz 3 genannten Kinder die Einrichtung besuchen dürfen. Das Merkblatt "Belehrung für Eltern gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)" ist als Anlage Bestandteil dieses Vertrages.

3.3 Fehlt ein Kind unentschuldigt, ist der Träger gemäß § 4 Abs. 7 der Schülerförderungsverordnung – SchüFöVO verpflichtet, ab dem 10. Tag des unentschuldigten Fehlens das Jugendamt zu informieren. Gleiches gilt auch für andere Fälle der längerfristigen nicht – oder teilweisen Nutzung der finanzierten Förderung. Das Jugendamt überprüft dann, ob der Bescheid (Gutschein), der die Grundlage dieses Vertrages ist, verfällt.

4. Öffnung der Einrichtung der ergänzenden Förderung und Betreuung (eFöB), Wechsel des Betreuungsangebots

- 4.1 Die Betreuung findet im Rahmen der unter 1. festgelegten Zeiten statt.
- 4.2 Die Betreuung kann statt in der vorstehend genannten Einrichtung auch in einer anderen Einrichtung des Trägers durchgeführt werden, wenn und solange dies aus betrieblichen Gründen erforderlich und geboten und unter Wahrung der geltenden Betreuungsstandards bei den bestehenden Platzkapazitäten möglich ist. Der Träger wird sich bemühen, eine Betreuung in demselben Ortsteil anzubieten.
- 4.3 Die Einrichtung kann ferner auf behördliche Anordnung oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen werden. Ein Anspruch auf Betreuung besteht aufgrund dieses Vertrages während einer solchen Schließung nicht.
- 4.4 In den Schulferien kann die Einrichtung in Abstimmung mit der Schule Schließzeiten festlegen. Die Ferienbetreuung wird dann im Regelfall in einer anderen Einrichtung desselben Ortsteils gewährleistet. Dies wird den Eltern rechtzeitig mitgeteilt.
- 4.5 Ein Wechsel des Betreuungsumfangs ist möglich. Eine Minderung wird dem Jugendamt mitgeteilt. Die Eltern sind verpflichtet, den Träger hierüber umgehend in schriftlicher Form zu informieren.
- 4.6 Für eine Erweiterung ist ein erneuter Antrag erforderlich (§ 47 Abs. 4 SchüFöVO). Auf der Grundlage des neuen Bescheides (Gutschein) wird der Träger den entsprechenden Änderungswünschen nachkommen.

5. Betreuung in der Einrichtung der ergänzenden Förderung und Betreuung (eFöB)

- 5.1 Die Betreuung des Kindes erfolgt gemäß den Bestimmungen des Schulgesetzes sowie der dazu erlassenden Verordnungen in den jeweils geltenden Fassungen.
- 5.2 Während des Besuchs der Einrichtung und auf den im Zusammenhang mit dem Besuch der Einrichtung stehenden Wegen besteht für das Kind gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.
- 5.3 Für das Kind ist es besonders wichtig, dass die Eltern und das pädagogische Fachpersonal der Einrichtung vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig informieren. Es wird daher erwartet, dass die Eltern an den von der Einrichtung einberufenen Elternversammlungen teilnehmen. Für Einzelgespräche stehen die Leitung der Einrichtung und die jeweiligen Erzieher/innen nach vorheriger Vereinbarung zur Verfügung.
- 5.4 Die Elternbeteiligungsrechte richten sich nach dem Schulgesetz in der jeweils geltenden Fassung.
- 5.5 Soweit das Kind nach § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SchulG vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen ausgeschlossen wird, kann sich der Ausschluss auch auf die ergänzende Förderung und Betreuung beziehen. Die Elternkostenbeteiligung bleibt dabei bestehen.
- 5.6 Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, wann und von wem das Kind abgeholt wird, sowie ob und gegebenenfalls wann das Kind ohne Begleitung nach Hause gehen darf. Beim Bringen und Abholen des Kindes ist die An- bzw. Abmeldung beim zuständigen Betreuungspersonal erforderlich.

6. Vertragsende und Kündigung

6.1 Eine Kündigung, die erkennbar allein aus Gründen der Vermeidung der Kostenbeteiligung für einen nur vorübergehenden Zeitraum ausgesprochen wird, ist unwirksam, wenn das Kind innerhalb von 5 Wochen nach beabsichtigter Geltung der Kündigung wieder in die Einrichtung aufgenommen wird. In diesem Fall gilt der Vertrag weiter mit der Folge, dass der Kostenbeitrag für den unwirksam gekündigten Zeitraum zu entrichten ist.

- 6.2 Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn die Zuständigkeit des Landes Berlins für die Gewährleistung eines öffentlich finanzierten Platzes (§ 2 Abs. 2 KitaFöG) endet, z.B. bei Wegzug aus Berlin. Die Eltern sind verpflichtet, dem Träger die Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthaltes unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Kommt es durch eine nicht rechtzeitige Mitteilung der Eltern ohne Verschulden des Trägers zu einer Rückforderung der öffentlichen Finanzierung, sind die Eltern verpflichtet, den entsprechenden Schaden des Trägers auszugleichen.
- 6.3 Der Vertrag ist beiderseits mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündbar. Die Kündigung bedarf einer formlosen schriftlichen Mitteilung. Die Kündigung durch den Träger ist nur aus wichtigem Grund zulässig und wird schriftlich begründet (SchöFöVO § 10 Abs.2). Für die Wahrung der Frist ist der rechtzeitige Eingang der Kündigung ausschlaggebend.
- 6.4 Träger und Eltern können den Vertrag fristlos schriftlich unter Angabe der Gründe kündigen und das Kind vom Besuch der Einrichtung ausschließen, wenn die in diesem Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt und vorsätzlich nicht beachtet wurden oder andere schwerwiegende Gründe vorliegen.

Auf Seiten des Trägers können dies sein, dass

- die Eltern trotz wiederholter Aufforderung ihren Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen:
- das Land Berlin die platzbezogene Finanzierung einstellt bzw. nicht aufnimmt;
- der dem Vertrag zugrundeliegende Bescheid bestandskräftig zurückgenommen worden ist.
- 6.5 Bei einer Kündigung des Betreuungsvertrags wegen Nichtleistung der gesetzlichen Kostenbeteiligung erfolgt zeitgleich eine Meldung an das zuständige Jugendamt unter Nennung des Namens und der Anschrift des Kindes und der Eltern.
- 6.6 Die gesetzliche Kostenbeteiligung ist bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu zahlen, unabhängig davon, ob das Kind das Betreuungsangebot wahrnimmt oder nicht.
- 6.7 Die Kündigung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages ist ausgeschlossen.
- 6.8 Soweit nicht nach Nr. 1 besonders befristet, endet der Vertrag mit Ablauf des 31.07. des Jahres, in dem das Kind die 4. Klasse beendet. Der Vertrag kann bis zum Ende der Grundschulzeit verlängert werden, wenn das Jugendamt einen Bescheid über das Fortbestehen des Förderbedarfs über das Ende der 4. Klasse hinaus erteilt. Der Vertrag endet dann ebenfalls mit Ablauf der befristeten Verlängerung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 6.9 Bei Kündigungen für Kinder der 5. oder 6. Klassen muss jeder Vertrag ("Vertrag über die Betreuung während der Schulzeit" und "Vertrag über die Betreuung während der Ferienzeit") separat gekündigt werden.
- 6.10 Der Vertrag endet, ohne das es einer Einhaltung der Kündigungsfrist bedarf, mit Ende des Monats, in dem das Kind die unter 1. genannte Schule verlässt. Eine schriftliche Mitteilung an den Träger der ergänzenden Förderung und Betreuung ist notwendig.

7. Sonstiges und Schlussbestimmungen

- a) Eine Haftung für Kleidung und andere Gegenstände, die das Kind in die Einrichtung mitbringt, kann nicht übernommen werden.
- b) Die Eltern haben für den Vertrag bedeutsame Änderungen, wie die des Namens, der Wohnanschrift und der Bankverbindung umgehend dem Träger schriftlich mitzuteilen.

8. Zustellungsbevollmächtigung

Die Eltern bevollmächtigen sich gegenseitig zur Unterzeichnung des Vertrages und zur Entgegennahme aller Mitteilungen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Aufnahme und Förderung eines Kindes in einer Einrichtung der ergänzenden Förderung und Betreuung (eFöB)ergehen.

Datenschutz

Der Träger gewährleistet die Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und insbesondere den Schutz von Sozialdaten gemäß den Vorschriften nach § 61 Abs. 3 SGB VIII und auf der Grundlage der EU-Datenschutz-Grundverordnung. Dazu gehört insbesondere

- 9.1 Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten der Eltern/Sorgeberechtigten (Name, Anschrift, Kontaktdaten für Notfälle, ggf. Bankverbindung) und des betreuten Kindes (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Gutscheinnummer) durch den Träger ist zwingend erforderlich
 - zur Durchführung und Erfüllung dieses Betreuungsvertrags,
 - zur Teilnahme am gesetzlich vorgeschriebenen zentralen IT-Verfahren (ISBJ),
 - zur Erfüllung der Aufgaben nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie

Rahmenvereinbarungen (SGB VIII, SchulRV, SchüFöVo, TKBG). Die gesetzliche Verpflichtung umfasst auch kindbezogene Entwicklungsbeobachtungen mittels gängiger Beobachtungsverfahren.

- 9.2. Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind sowie vorgeschriebene Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind. Der Träger verweist darauf, dass der Betreuungsvertrag mindestens 5 Jahre nach Ausscheiden des Kindes aus der Betreuung zu Prüfzwecken aufzubewahren ist.
- 9.3. Die Eltern/erziehungsberechtigten Personen sind jederzeit berechtigt, den Träger um detaillierte Auskunftserteilung zu den von ihnen bzw. ihrem Kind gespeicherten personenbezogenen Daten zu bitten. Der Träger wird diese Auskunft umgehend erteilen.

10. Salvatorische Klausel/Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem verfolgten Zweck soweit als möglich entspricht.

Berlin,	
Unterschrift vom bevollmächtigten des Trägers	
Unterschriften der Eltern oder eines bevollmächt trag)	tigten Elternteils (Bevollmächtigung als Anlage zum Ver-
• •	

Anlagen:

Merkblatt "Belehrung für Eltern gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)"



<u>Debitoren-/Mandats-</u>referenznummer:

Geschwisterkind:		Ja	□ Nein	
Debitorennr. ein	trag	en/	-kleben	

Vertrag (Gebundene Ganztagsbetreuung) über die Aufnahme von Grundschulkindern in die ergänzende Betreuung des Nachbarschaftsheim Schöneberg e.V.

Zwischen Nachbarschaftsheim Schöneberg e.V. vertreten durch die Leitung des Ganztagsbetriebes, im Folgenden "Träger" genannt, und Frau / Herr Frau / Herr wohnhaft in Inhaber/-in der Personensorge - im Folgenden "Eltern" genannt, wird folgender Vertrag geschlossen: 1. Aufnahme Ferienbetreuung (nur5./6. Klasse) Das Kind Vorname: wird mit Wirkung vom ☐ befristet bis zum in die ergänzende Betreuung des Trägers Nachbarschaftsheim Schöneberg e.V. an der aufgenommen. Grundlage für die Betreuung des Kindes sowie deren Finanzierung durch das Land Berlin ist der Bescheid (Gutschein) vom ______, aufgrund dessen erhält das Kind einen Platz für ☐ 1 Modul (06:00 − 13:30) ☐ 5 Modul bisher VHG Ferienzeit (07:30 – 16:00) ☐ 2 Modul (06:00 − 16:00) ☐ 6 Modul (07:30 – 13:30) ☐ 3 Modul (06:00 – 18:00) ☐ 7 Modul (06:00 – 07:30) ☐ 4 Modul (07:30 − 18:00) ☐ 8 Modul (16:00 – 18:00)

1.2 Der Beginn der Betreuung des Kindes kann erst erfolgen, wenn für dieses eine Masernschutzimpfung oder eine Masernimmunität oder eine Kontraindikation in Bezug auf die Impfung nachgewiesen wurde

Die Eltern haben insoweit vor Beginn der Betreuung ihres Kindes gegenüber der Schulleitung z.B. einen der folgenden Nachweise vorzulegen:

- Impfnachweis z. B. durch Impfausweis, oder ärztliche Bescheinigung oder
- Immunitätsnachweis durch ärztliches Zeugnis oder
- Kontraindikationsnachweis als Bescheinigung, dass das Kind aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden kann

Bis zur Vorlage eines der genannten Nachweise kann in diesen Fällen eine Betreuung nicht erfolgen.

2. Gesetzliche Kostenbeteiligung

- 2.1 Nach dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz (TKBG) in der jeweils geltenden Fassung haben sich das Kind und die Eltern an den Kosten des außerunterrichtlichen schulischen Betreuungsangeboten zu beteiligen. Die gesetzliche Kostenbeteiligung beinhaltet einen einkommensabhängigen Betreuungsanteil.
- 2.2 Die individuelle Höhe der gesetzlichen Kostenbeteiligung (Kostenbeitrag) wird in dem jeweils durch das Jugendamt erstellten gültigen Kostenbescheid festgesetzt. Soweit sich die Höhe der gesetzlichen Kostenbeteiligung ändert, gelten die geänderten Sätze, ohne dass es einer gesonderten vertraglichen Änderung bedarf. Maßgeblich ist die vom Jugendamt festgestellte Kostenbeteiligungspflicht auch für den Fall, dass diese zwischen dem Jugendamt und dem Zahlungspflichtigen strittig ist.
- 2.6 Im Falle einer rückwirkenden Veränderung der Kostenbeteiligung nach TKBG erfolgen Nachforderungen und Rückzahlungen direkt zwischen dem Jugendamt und dem Zahlungspflichtigen.
- 2.7 Wird das vertraglich vereinbarte Betreuungsangebot nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen, so berührt dies nicht die Verpflichtung zur Zahlung des jeweils vollen Kostenbeitrages (Kosten der Betreuung). Ein Anspruch auf Erstattung von Kostenbeiträgen oder Teilen von Kostenbeiträgen besteht nicht. Bei Betreuung von weniger als einem Monat ist der volle Kostenbeitrag für einen Monat zu zahlen.
- 2.8 Der monatliche Kostenbeitrag wird im Lastschrifteinzugsverfahren erhoben oder muss bis spätestens zum 15. eines jeden Monats als Zahlung per Dauerauftrag / Überweisung auf ein vom Träger zu benennendes Konto unter Angabe des Verwendungszwecks (Debitorennummer) erfolgen. Die ggf. erteilte Einzugsermächtigung der Zahlungspflichtigen wird als Anlage zum Vertrag genommen.
- 2.6 Eventuell anfallende Mahngebühren und Kosten gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen. Der Träger ist berechtigt, für jede Mahnung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 Euro zu berechnen.

3. Erkrankung und Abwesenheit des Kindes

- 3.1 Jede Erkrankung eines Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind der Einrichtung der ergänzenden Förderung und Betreuung (eFöB) unverzüglich mitzuteilen. Ferner ist die Ganztagsbetreuung ebenfalls unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn dass Kind die Einrichtung aus anderen Gründen nicht besuchen kann.
- 3.2 Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit (siehe Merkblatt "Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)" oder Läusebefall leiden, dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Ausnahmen bedürfen einer ausdrücklichen ärztlichen Zustimmung. Desgleichen bedarf es einer ärztlichen Entscheidung, ob Kinder, die krankheits- oder ansteckungsverdächtig sind oder Krankheitserreger ausscheiden, ohne selbst krank zu sein, die Einrichtung besuchen dürfen. Ferner bedarf es einer ärztlichen Entscheidung, ob die Geschwister der in Satz 1 und in Satz 3 genannten Kinder die Einrichtung besuchen dürfen. Das Merkblatt "Belehrung für Eltern gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)" ist als Anlage Bestandteil dieses Vertrages.

3.3 Fehlt ein Kind unentschuldigt, ist der Träger gemäß § 4 Abs. 7 der Schülerförderungsverordnung – SchüFöVO verpflichtet, ab dem 10. Tag des unentschuldigten Fehlens das Jugendamt zu informieren. Gleiches gilt auch für andere Fälle der längerfristigen nicht – oder teilweisen Nutzung der finanzierten Förderung. Das Jugendamt überprüft dann, ob der Bescheid (Gutschein), der die Grundlage dieses Vertrages ist, verfällt.

4. Öffnung der Einrichtung der ergänzenden Förderung und Betreuung (eFöB), Wechsel des Betreuungsangebots

- 4.1 Die Betreuung findet im Rahmen der unter 1. festgelegten Zeiten statt.
- 4.2 Die Betreuung kann statt in der vorstehend genannten Einrichtung auch in einer anderen Einrichtung des Trägers durchgeführt werden, wenn und solange dies aus betrieblichen Gründen erforderlich und geboten und unter Wahrung der geltenden Betreuungsstandards bei den bestehenden Platzkapazitäten möglich ist. Der Träger wird sich bemühen, eine Betreuung in demselben Ortsteil anzubieten.
- 4.3 Die Einrichtung kann ferner auf behördliche Anordnung oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen werden. Ein Anspruch auf Betreuung besteht aufgrund dieses Vertrages während einer solchen Schließung nicht.
- 4.4 In den Schulferien kann die Einrichtung in Abstimmung mit der Schule Schließzeiten festlegen. Die Ferienbetreuung wird dann im Regelfall in einer anderen Einrichtung desselben Ortsteils gewährleistet. Dies wird den Eltern rechtzeitig mitgeteilt.
- 4.5 Ein Wechsel des Betreuungsumfangs ist möglich. Eine Minderung wird dem Jugendamt mitgeteilt. Die Eltern sind verpflichtet, den Träger hierüber umgehend in schriftlicher Form zu informieren.
- 4.6 Für eine Erweiterung ist ein erneuter Antrag erforderlich (§ 47 Abs. 4 SchüFöVO). Auf der Grundlage des neuen Bescheides (Gutschein) wird der Träger den entsprechenden Änderungswünschen nachkommen.

5. Betreuung in der Einrichtung der ergänzenden Förderung und Betreuung (eFöB)

- 5.1 Die Betreuung des Kindes erfolgt gemäß den Bestimmungen des Schulgesetzes sowie der dazu erlassenden Verordnungen in den jeweils geltenden Fassungen.
- 5.2 Während des Besuchs der Einrichtung und auf den im Zusammenhang mit dem Besuch der Einrichtung stehenden Wegen besteht für das Kind gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.
- 5.3 Für das Kind ist es besonders wichtig, dass die Eltern und das pädagogische Fachpersonal der Einrichtung vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig informieren. Es wird daher erwartet, dass die Eltern an den von der Einrichtung einberufenen Elternversammlungen teilnehmen. Für Einzelgespräche stehen die Leitung der Einrichtung und die jeweiligen Erzieher/innen nach vorheriger Vereinbarung zur Verfügung.
- 5.4 Die Elternbeteiligungsrechte richten sich nach dem Schulgesetz in der jeweils geltenden Fassung.
- 5.5 Soweit das Kind nach § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SchulG vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen ausgeschlossen wird, kann sich der Ausschluss auch auf die ergänzende Förderung und Betreuung beziehen. Die Elternkostenbeteiligung bleibt dabei bestehen.
- 5.6 Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, wann und von wem das Kind abgeholt wird, sowie ob und gegebenenfalls wann das Kind ohne Begleitung nach Hause gehen darf. Beim Bringen und Abholen des Kindes ist die An- bzw. Abmeldung beim zuständigen Betreuungspersonal erforderlich.

6. Vertragsende und Kündigung

6.1 Eine Kündigung, die erkennbar allein aus Gründen der Vermeidung der Kostenbeteiligung für einen nur vorübergehenden Zeitraum ausgesprochen wird, ist unwirksam, wenn das Kind innerhalb von 5 Wochen nach beabsichtigter Geltung der Kündigung wieder in die Einrichtung aufgenommen wird. In diesem Fall gilt der Vertrag weiter mit der Folge, dass der Kostenbeitrag für den unwirksam gekündigten Zeitraum zu entrichten ist.

- 6.2 Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn die Zuständigkeit des Landes Berlins für die Gewährleistung eines öffentlich finanzierten Platzes (§ 2 Abs. 2 KitaFöG) endet, z.B. bei Wegzug aus Berlin. Die Eltern sind verpflichtet, dem Träger die Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthaltes unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Kommt es durch eine nicht rechtzeitige Mitteilung der Eltern ohne Verschulden des Trägers zu einer Rückforderung der öffentlichen Finanzierung, sind die Eltern verpflichtet, den entsprechenden Schaden des Trägers auszugleichen.
- 6.3 Der Vertrag ist beiderseits mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündbar. Die Kündigung bedarf einer formlosen schriftlichen Mitteilung. Die Kündigung durch den Träger ist nur aus wichtigem Grund zulässig und wird schriftlich begründet (SchöFöVO § 10 Abs.2). Für die Wahrung der Frist ist der rechtzeitige Eingang der Kündigung ausschlaggebend.
- 6.4 Träger und Eltern können den Vertrag fristlos schriftlich unter Angabe der Gründe kündigen und das Kind vom Besuch der Einrichtung ausschließen, wenn die in diesem Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt und vorsätzlich nicht beachtet wurden oder andere schwerwiegende Gründe vorliegen.

Auf Seiten des Trägers können dies sein, dass

- die Eltern trotz wiederholter Aufforderung ihren Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen;
- das Land Berlin die platzbezogene Finanzierung einstellt bzw. nicht aufnimmt;
- der dem Vertrag zugrundeliegende Bescheid bestandskräftig zurückgenommen worden ist.
- 6.5 Bei einer Kündigung des Betreuungsvertrags wegen Nichtleistung der gesetzlichen Kostenbeteiligung erfolgt zeitgleich eine Meldung an das zuständige Jugendamt unter Nennung des Namens und der Anschrift des Kindes und der Eltern.
- 6.6 Die gesetzliche Kostenbeteiligung ist bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu zahlen, unabhängig davon, ob das Kind das Betreuungsangebot wahrnimmt oder nicht.
- 6.7 Die Kündigung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages ist ausgeschlossen.
- 6.8 Soweit nicht nach Nr. 1 besonders befristet, endet der Vertrag mit Ablauf des 31.07. des Jahres, in dem das Kind die 4. Klasse beendet. Der Vertrag kann bis zum Ende der Grundschulzeit verlängert werden, wenn das Jugendamt einen Bescheid über das Fortbestehen des Förderbedarfs über das Ende der 4. Klasse hinaus erteilt. Der Vertrag endet dann ebenfalls mit Ablauf der befristeten Verlängerung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 6.9 Bei Kündigungen für Kinder der 5. oder 6. Klassen muss jeder Vertrag ("Vertrag über die Betreuung während der Schulzeit" und "Vertrag über die Betreuung während der Ferienzeit") separat gekündigt werden.
- 6.10 Der Vertrag endet, ohne das es einer Einhaltung der Kündigungsfrist bedarf, mit Ende des Monats, in dem das Kind die unter 1. genannte Schule verlässt. Eine schriftliche Mitteilung an den Träger der ergänzenden Förderung und Betreuung ist notwendig.

7. Sonstiges und Schlussbestimmungen

- a) Eine Haftung für Kleidung und andere Gegenstände, die das Kind in die Einrichtung mitbringt, kann nicht übernommen werden.
- b) Die Eltern haben für den Vertrag bedeutsame Änderungen, wie die des Namens, der Wohnanschrift und der Bankverbindung umgehend dem Träger schriftlich mitzuteilen.

8. Zustellungsbevollmächtigung

Die Eltern bevollmächtigen sich gegenseitig zur Unterzeichnung des Vertrages und zur Entgegennahme aller Mitteilungen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Aufnahme und Förderung eines Kindes in einer Einrichtung der ergänzenden Förderung und Betreuung (eFöB)ergehen.

9. Datenschutz

Der Träger gewährleistet die Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und insbesondere den Schutz von Sozialdaten gemäß den Vorschriften nach § 61 Abs. 3 SGB VIII und auf der Grundlage der EU-Datenschutz-Grundverordnung. Dazu gehört insbesondere

- 9.1 Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten der Eltern/Sorgeberechtigten (Name, Anschrift, Kontaktdaten für Notfälle, ggf. Bankverbindung) und des betreuten Kindes (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Gutscheinnummer) durch den Träger ist zwingend erforderlich
 - zur Durchführung und Erfüllung dieses Betreuungsvertrags,
 - zur Teilnahme am gesetzlich vorgeschriebenen zentralen IT-Verfahren (ISBJ),
 - zur Erfüllung der Aufgaben nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie

Rahmenvereinbarungen (SGB VIII, SchulRV, SchüFöVo, TKBG). Die gesetzliche Verpflichtung umfasst auch kindbezogene Entwicklungsbeobachtungen mittels gängiger Beobachtungsverfahren.

- 9.2. Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind sowie vorgeschriebene Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind. Der Träger verweist darauf, dass der Betreuungsvertrag mindestens 5 Jahre nach Ausscheiden des Kindes aus der Betreuung zu Prüfzwecken aufzubewahren ist.
- 9.3. Die Eltern/erziehungsberechtigten Personen sind jederzeit berechtigt, den Träger um detaillierte Auskunftserteilung zu den von ihnen bzw. ihrem Kind gespeicherten personenbezogenen Daten zu bitten. Der Träger wird diese Auskunft umgehend erteilen.

10. Salvatorische Klausel/Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem verfolgten Zweck soweit als möglich entspricht.

Berlin,	
Unterschrift vom bevollmächtigten des Trägers	
	tigten Elternteils (Bevollmächtigung als Anlage zum Ver-
trag)	

Anlagen:

• Merkblatt "Belehrung für Eltern gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)"

Debitorennummer:
Name des Kindes:(Vor- und Zuname)
Liebe Eltern,
in Vorbereitung der Neuaufnahme Ihres Kindes in der ergänzenden Förderung und Betreuung an der
Über den aktuellen Stand können Sie sich auf der Homepage der Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie oder bei der Einrichtungs- leitung der ergänzenden Förderung und Betreuung Ihres Kindes informieren.
Wir bitten um Ihre Kenntnisnahme.
Kenntnis genommen am:
Unterschrift:

Personalbogen

Erster Tag der Bet	reuung: Modul:	
Kindername:	Geburtsdatum:	
Vorname:	Geschlecht: \square weiblich \square männlich	
Adresse:		Berlin
nicht deutscher H Nein	Ierkunftssp.: ☐ Ja ☐ Nein, Berlinpass: ☐ Ja (Kopie beilegen) ☐	
Elternname:	Vorname:	
Sorgeberechtigt:[<u> </u>	
	♦ wenn Ja besteht hier ein alleiniges Sorgerecht: ☐ Ja ☐ Nein	
Adresse:		Berlin
Telefon (privat):	Telefon (dienstlich):	
Handy:	e-mail:	
Herkunftsland/-s	prache:	
Elternname:	Vorname:	
Sorgeberechtigt:[☐ Ja ☐ Nein,	
	wenn Ja besteht hier ein alleiniges Sorgerecht: ☐ Ja ☐ Nein	
Adresse:		Berlin
Telefon (privat):	Telefon (dienstlich):	
Handy:	e-mail:	
Herkunftsland/-s	prache:	
Geschwister: 1)	Geb:	
	Geb:	
In welcher Einrich	itung war das Kind vorher?:	
Besonderheiten:	 Linkshänder: 🗌 Ja	Nein
Außer den Erzieh	ungsberechtigten können folgende Personen das Kind abholen:	
Mein/Unser Kind	darf alleine nach Hause gehen: \Box Ja \Box Nein	

Gegenseitige Vollmacht

Hiermit bevollmächtigen sich die Sorgeberechtigten gegenseitig alle Unterschriften leisten zu können, die mit dem Hortvertrag zu tun haben. Die Vollmacht umfasst insbesondere den Abschluss von Verträgen, Modulveränderungen sowie Kündigungen von Verträgen.

Für das Kind:		Debitor:			
	(Vor- und Nachname)				
Berlin					
Unterschrift eines Sorgebere	chtiaten	Unterschrift eines Sorgeberechtigten			



GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die "Ausscheider" bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Tabelle 2 auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Tabelle 3 auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen- info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle1: Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

- ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)
- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterieller Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)
- Keuchhusten (Pertussis)

- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
- Krätze (Skabies)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes
- Typhus oder Paratyphus
- Windpocken (Varizellen)
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger

- Cholera-Bakterien
- Diphtherie-Bakterien
- EHEC-Bakterien

- Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
- Shigellenruhr-Bakterien

Tabelle 3: Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft

- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterielle Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder Everursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Typhus oder Paratyphus
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)



Einverständniserklärung für die <u>externe</u> Verwendung von Bild- und Tonaufnahmen

Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass die Ganztagsbetreuung an der
(Name der Schule)
des Nachbarschaftsheim Schöneberg e.V. für die Dokumentation ihrer Arbeit Aufnahmen von meinem/unserem/dem Kind
Name, Vorname (des Kindes)
macht und verwendet. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Verwendung der Aufnahmen:
 für die Internetseite, für Veröffentlichung des Trägers, wie z. B. Geschäftsbericht, Newsletter, Programmheft, im Schaukasten und in sozialen Netzwerken ggf. für die Hortzeitung,
Die Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Die Löschung von Aufnahmen erfolgt entsprechen den gesetzlichen Regelungen (Art. 17 DSGVO in Verb. mit § 35 BDSG)
Ihre Einwilligung ist selbstverständlich freiwillig und Sie können sie jederzeit mit Wirkung für die Zu- kunft ganz oder teilweise widerrufen. Wenn Sie die Einwilligung nicht erteilen möchten, wird dies kei- nerlei Konsequenzen im Zusammenhang mit dem Betreuungsverhältnis Ihres Kindes haben.
Ich bin/Wir sind darüber informiert worden, dass die Veröffentlichung durch mich/uns von Bild-,Ton- und Videoaufnahmen anderer Personen ohne deren Zustimmung Schadenersatzanspruche auslösen. Kann. Insbesondere ist eine Veröffentlichung im Internet unzulässig.
Ich habe die umseitigen Hinweise gemäß Art. 13 DSGVO gelesen und verstanden.
Ja Nein
Berlin,
Name, Vorname des/r Sorgeberechtigen (in Wahrnehmung der Rechte ihrer/der Kinder) in Druckbuchstaben



Hinweise gemäß Art. 13 DSGVO

Verantwortliche für die Datenverarbeitung: Nachbarschaftsheim Schöneberg e.V.

Geschäftsführerinnen:

Karin Höhne, Franziska Lichtenstein Holsteinische Straße 30, 12161 Berlin Telefon 030 - 85 99 51 - 155/156 gf-assistenz@nbhs.de **Datenschutzbeauftragter:**

Hans-Peter Becher

be cher @datenbeauftragter-info.de

Telefon: +49 3329 60 92 510

Ihre Rechte

Sie haben das Recht auf eine Bestätigung, ob betreffende Daten verarbeitet werden und auf Auskunft über diese Daten sowie auf weitere Informationen und Kopie Daten gemäß Art. 15 DSGVO.

Sie haben gemäß Art. 16 DSGVO das Recht, die Vervollständigung der Sie der Sie betreffenden Daten oder die Berichtigung der Sie betreffenden Daten unverzüglich gelöscht werden bzw. alternativ gemäß Art. 18 DSGVO eine Einschränkung der Verarbeitung der Daten zu verlangen.

Nach Art. 20 DSGVO können Sie verlangen, dass die Sie betreffenden Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, erhalten und deren Übermittlung an andere Verantwortliche fordern.

Gemäß Art. 38 Abs. 4 DSVGO können Sie den Datenschutzbeauftragten zu allen mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung Ihrer Rechte gemäß der DSVGO im Zusammenhang stehenden Fragen zu Rate ziehen.

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden:

Berliner Beauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Friedrichstr. 219 10969 Berlin

Tel.: +49 30 13889-0 Fax: +49 30 2155050

E-Mail: mailbox@datenschutz-berlin.de

Widerspruchsrecht nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO

Diese Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 6 ABS. 1a und Art. 9 Abs. 2a DSGVO

können Sie jederzeit uns gegenüber widerrufen. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt, ein rückwirkender Widerruf ist also nicht möglich.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn wir können zwingende berechtigte Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch kann formfrei mit dem Betreff "Widerspruch" unter Angabe Ihres Namens bzw. des Namens der vertretenen Person, Ihrer Adresse und Ihres Geburtsdatums bzw. des Geburtsdatums der vertretenen Person erfolgen uns sollte gerichtet werden an o. g. Adresse (Nachbarschaftsheim Schöneberg).

Unterschrift



Einverständniserklärung für die <u>interne</u> Verwendung von Bild- und Ton- und Videoaufnahmen

lch bin/Wir sind damit einverstanden, dass die Ganztagsbetreuung an der
(Name der Schule)
des Nachbarschaftsheim Schöneberg e.V. für die Dokumentation ihrer Arbeit Aufnahmen von meinem/unserem/dem Kind
Name, Vorname (des Kindes)
 macht und verwendet. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Verwendung der Aufnahmen: für die Entwicklungsdokumentation des Kindes, in Elternbriefen und Aushängen in der Ganztagsbetreuung, von Ganztagsbetreuungs- und Gruppenfesten und ggf. für die Erstellung von Fotoalben, Lerngeschichten usw., mit der Möglichkeit zur Weitergabe an die Erziehungs- und Sorgeberechtigten. Die Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Die Löschung von Aufnahmen erfolgt entsprechen den gesetzlichen Regelungen (Art. 17 DSGVO in Verb. mit § 35 BDSG) Ihre Einwilligung ist selbstverständlich freiwillig und Sie können sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft ganz oder teilweise widerrufen. Wenn Sie die Einwilligung nicht erteilen möchten, wird dies keinerlei Konsequenzen im Zusammenhang mit dem Betreuungsverhältnis Ihres Kindes haben. Ich bin/Wir sind darüber informiert worden, dass die Veröffentlichung durch mich/uns von Bild-,Ton- und Videoaufnahmen anderer Personen ohne deren Zustimmung Schadenersatzanspruche auslösen. Kann. Insbesondere ist eine Veröffentlichung im Internet unzulässig. Ich habe die umseitigen Hinweise gemäß Art. 13 DSGVO gelesen und verstanden.
Ja Nein Berlin,
Name, Vorname des/r Sorgeberechtigen (in Wahrnehmung der Rechte ihrer/der Kinder)



Hinweise gemäß Art. 13 DSGVO

Verantwortliche für die Datenverarbeitung: Nachbarschaftsheim Schöneberg e.V.

Geschäftsführerinnen:

Karin Höhne, Franziska Lichtenstein Holsteinische Straße 30, 12161 Berlin Telefon 030 - 85 99 51 - 155/156 gf-assistenz@nbhs.de **Datenschutzbeauftragter:**

Hans-Peter Becher

be cher @datenbeauftragter-info.de

Telefon: +49 3329 60 92 510

Ihre Rechte

Sie haben das Recht auf eine Bestätigung, ob betreffende Daten verarbeitet werden und auf Auskunft über diese Daten sowie auf weitere Informationen und Kopie Daten gemäß Art. 15 DSGVO.

Sie haben gemäß Art. 16 DSGVO das Recht, die Vervollständigung der Sie der Sie betreffenden Daten oder die Berichtigung der Sie betreffenden Daten unverzüglich gelöscht werden bzw. alternativ gemäß Art. 18 DSGVO eine Einschränkung der Verarbeitung der Daten zu verlangen.

Nach Art. 20 DSGVO können Sie verlangen, dass die Sie betreffenden Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, erhalten und deren Übermittlung an andere Verantwortliche fordern.

Gemäß Art. 38 Abs. 4 DSVGO können Sie den Datenschutzbeauftragten zu allen mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung Ihrer Rechte gemäß der DSVGO im Zusammenhang stehenden Fragen zu Rate ziehen.

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden:

Berliner Beauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Friedrichstr. 219 10969 Berlin

Tel.: +49 30 13889-0 Fax: +49 30 2155050

E-Mail: mailbox@datenschutz-berlin.de

Widerspruchsrecht nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO

Diese Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 6 ABS. 1a und Art. 9 Abs. 2a DSGVO

können Sie jederzeit uns gegenüber widerrufen. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt, ein rückwirkender Widerruf ist also nicht möglich.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn wir können zwingende berechtigte Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch kann formfrei mit dem Betreff "Widerspruch" unter Angabe Ihres Namens bzw. des Namens der vertretenen Person, Ihrer Adresse und Ihres Geburtsdatums bzw. des Geburtsdatums der vertretenen Person erfolgen uns sollte gerichtet werden an o. g. Adresse (Nachbarschaftsheim Schöneberg).